II – 8522 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.40.271/24-6/1989

1010 Wien, den 23.8.89
Stubenring 1
Telefon (0222) 75.00 NEUE TEL NR. 711.00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Klappe

Durchwahl

4016 IAB 1989 -08- 25 zu 4084 IJ

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Srb und Freunde vom 4.Juli 1989, Zl. 4084/J-NR/89, betreffend die berufliche Eingliederung von Behinderten

1. Welche Maßnahmen sind konkret vorgeschlagen?

Es ist insbesondere die Einrichtung von Organisationseinheiten für Behinderte in den Betrieben (Arbeitsgruppen etc.) und die Schaffung von Ausbildungsplätzen beabsichtigt. Hiefür können Darlehen, Zuschüsse und Sachleistungen für Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 BEinstG gewährt werden. Darüberhinaus kann jede Maßnahme gefördert werden, die zur Erreichung des mit dem Sonderprogramm verfolgten Zieles geeignet ist. Darunter fällt insbesondere die Übernahme der Kosten für das Ausbildungs- oder Betreuungspersonal, der Kosten für fachbegleitende Dienste oder der Kosten zur Erhöhung der Mobilität der Behinderten.

2. Wieviele "begünstigte Personen" werden von diesen Sonderprogrammen betroffen sein?

Für die Gewährung einer Förderung ist es nicht erforderlich, daß der Behinderte dem Personenkreis der begünstigten Behinderten nach dem BEinstG angehört, allerdings sollte er auf Grund einer oder mehrerer Gesundheitsschädigungen einen Grad der Behinderung

von mindestens 50 v.H. aufweisen und zumindest zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einer geschützten Werkstätte geeignet sein.

Wieviele begünstigte Personen von diesen Sonderprogrammen betroffen sein werden, kann noch nicht gesagt werden. Die Aktivitäten des Ausgleichstaxfonds werden gemeinsam mit der AMV und den Ländern durchgeführt. Sie hängen weitgehend davon ab, wieviele finanzielle Mittel insgesamt hiefür aufgebracht werden können. Die Verhandlungen mit den Ländern über konkrete Projekte werden nach Erlassung der Förderungsrichtlinien (vgl. Punkt 3) im Herbst 1989 stattfinden.

3. Nach welchen Kriterien werden diese Programme ausgestaltet?

Für die Gewährung von Förderungen für Sonderprogramme wurden Richtlinien erarbeitet, die den Ländern zur Begutachtung zugeleitet wurden. Nach Vorliegen der Stellungnahmen werden diese Richtlinien im Ausgleichstaxfondsbeirat abschließend behandelt und anschließend im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht. Diese Richtlinien werden den Förderungszweck, die Zusammenarbeit mit den Ländern, die Allgemeinen Voraussetzungen, die Art, Höhe und Dauer der Förderung, die Verpflichtungen des Förderungswerbers und das Verfahren beinhalten bzw. regeln.

4. Wann werden diese Programme in Kraft treten?

Einige Programme (z.B. die Einrichtung von Organisationseinheiten für Behinderte bei der Firma Zumtobel (Herstellung von Beleuchtungskörpern) in Dornbirn und Head (Sportgeräteerzeugung) in Hörbranz sind bereits angelaufen, andere (z.B. ein Ausbildungszentrum in Salzburg, eine Lehrlingsausbildungseinrichtung in Wien und die Lehrlingsausbildung bei den geschützten Werkstätten) werden geplant. Nach Inkrafttreten der Richtlinien wird mit den Ländern über die Durchführung weiterer Sonderprogramme verhandelt werden.

Der Bundesminister: